

0/1.2

Stadt Geislingen an der Steige

Satzung**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1975 (Gbl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 25.04.1979, geändert am 18.07.1984, 27.05.1987, 25.11.1987, 22.02.1989, 19.07.2000, 23.05.2001, 24.09.2003, 21.01.2009 und am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Bezirksbeiräte, Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses, ehrenamtliche Ortsvorsteher und sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (2) Diese Satzung gilt in den Fällen nicht, in denen die Entschädigung besonders geregelt ist.

§ 2**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10,-- €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,-- €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	31,-- €
von mehr als 8 Stunden	41,-- €

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 41,00 € nicht überschreiten.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Geislingen an der Steige eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte besteht
 - a) aus einem monatlichen Grundbetrag von 60,00 €
 - b) aus einem Sitzungsgeld pro Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse von 30,00 €
 - c) aus einem Sitzungsgeld pro Fraktionssitzung von 15,00 €
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 30,00 € zuzüglich 4,00 € je Fraktionsmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird als Sitzungsgeld mit 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (5) Sitzungsgeld für zwei Sitzungen wird nur gewährt, wenn die Anwesenheit in der Summe aller Sitzungen länger als 4 Stunden dauert.

- (6) Sitzungsgelder werden auch gewährt für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet, wenn hierfür von anderer Seite keine Entschädigung gewährt wird.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 4 a

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister / Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld. Sie haben den Oberbürgermeister / Ortsvorsteher über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Das zusätzliche Sitzungsgeld beträgt 30,00 € pro Sitzungstag.
- (3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (4) Der Oberbürgermeister / Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 4 b

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendgemeinderats

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten anstelle des Ersatzes für ihre Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € pro Sitzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Ortsvorsteher erhalten für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Amt endet, anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 40 v.H. des Mindestbetrages der jeweiligen für den einzelnen Stadtbezirk zutreffenden Größenklasse der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

- (3) Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich in dem Maße und ab dem Tage, wie sich die Mindestbeträge nach § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher ändern.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der monatliche Grundbetrag nach § 4 Abs. 2 a und die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher nach § 5 werden nicht gewährt, wenn der Stadtrat oder ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen besteht neben den Vergütungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz der entstehenden Auslagen. Als Auslagenersatz werden Fahrt- und Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz nach der Reisekostenstufe B und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- nicht abgedruckt -